

## **§ 98a Bayerische Architektenkammer und Bayerische Ingenieurekammer-Bau**

Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach

1. Art. 32 Abs. 1 des Baukammergesetzes,
2. § 37 der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen sowie
3. Art. 79 Abs. 2 Nr. 4 BayBO

sind je nach Zuständigkeit zur Listenführung die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau zuständig.